



Vorkaufssatzung vom 18.10.2006

Auf Grund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07. 1998 (GVBl. S. 171) hat der Ortsgemeinderat Mudersbach am 17.10.2006 folgende Vorkaufssatzung über ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken innerhalb eines Teilbereichs des sich im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplans „Bahnhof Niederschelderhütte und Umgebung“ beschlossen:

§ 1 Satzungsgebiet

1. Diese Satzung gilt für Teilbereiche des Gebiets, für das der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Mudersbach am 27.07.2006 beschlossen hat, den Bebauungsplan „Bahnhof Niederschelderhütte und Umgebung“ aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans „Bahnhof Niederschelderhütte und Umgebung“ wurde am 04.08.2006 in der Ausgabe Nr.31/2006 im Mitteilungsblatt für die Verbandsgemeinde Kirchen, die Stadt Kirchen und die Ortsgemeinden (sog. „Aktuell“) ortsüblich bekanntgemacht.
2. Der Geltungsbereich dieser Satzung beinhaltet folgende Flurstücke:
Gemarkung Mudersbach, Flur 2, Flurstücke 626/7, 626/10, 626/17, 629/1, 629/5 und 626/11.

Das vorstehend bezeichnete Gebiet besteht aus zwei Teilgebieten und ist in nachstehendem Übersichtsplan dargestellt, der Bestandteil der Satzung ist:



§ 2 Vorkaufsrecht

1. Der Ortsgemeinde Mudersbach steht in dem in § 1 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
2. Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach diese Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mudersbach, den 18. Oktober 2006
Ortsgemeinde Mudersbach


(Maik Köhler)
Ortsbürgermeister

